

RS Vwgh 1988/5/19 88/16/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

B-VG Art7;

FinStrG §187;

StGG Art2;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 187 FinStrG begründet eine dem Täter des Gnadenrechts eigene Befugnis, da helfend und korrigierend einzugreifen, wo die Möglichkeiten des behördlichen Finanzstraßverfahrens nicht genügen. Die Berücksichtigung einer dem Gleichheitsgrundsatz widersprechenden Norm, die vom VfGH zum zweiten Mal als verfassungswidrig aufgehoben werden mußte, kann in einer Gnadenentscheidung nicht allein deshalb ausgeschlossen sein, weil sie im Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht ausgesprochen war. Eine an der Gerechtigkeit orientierte Gnade steht nicht außerhalb des Rechts. Sie trägt dazu bei, daß der tatbestandsbezogene Spruch einer Finanzstraßbehörde für den Bestraften und die Gemeinschaft sinnvoll bleibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988160009.X02

Im RIS seit

19.05.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at